

# RS OGH 2004/2/13 7Ob15/04p, 5Ob121/06i, 8Ob140/06f, 7Ob64/11d, 1Ob215/11s, 8Ob129/13y, 1Ob252/15p, 3

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2004

## Norm

ABGB §1299 B

## Rechtssatz

Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Bei dringend gebotenen Behandlungen ist allerdings zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten und der ärztlichen Hilfeleistungspflicht abzuwagen. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von der Dringlichkeit der ärztlichen Behandlung ab.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 15/04p

Entscheidungstext OGH 13.02.2004 7 Ob 15/04p

- 5 Ob 121/06i

Entscheidungstext OGH 30.05.2006 5 Ob 121/06i

nur: Die ärztliche Aufklärung hat grundsätzlich so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten noch eine angemessene Überlegungsfrist offen bleibt. Die Dauer der dem Patienten nach entsprechender Aufklärung durch den Arzt einzuräumenden Überlegungsfrist hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. (T1)

- 8 Ob 140/06f

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 Ob 140/06f

Vgl; Beisatz: Gerade bei medizinisch nicht unmittelbar indizierten „Wahleingriffen“ hat die Aufklärung so frühzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten eine angemessene Überlegungsfrist bleibt, um das Für und Wider der Operation abzuwägen und etwa auch mit seinen Angehörigen zu besprechen. Dies gilt umso mehr bei schwerwiegenden Eingriffen. (T2)

Beisatz: Klägerin wurde 4 Wochen vor ihrer gemeinsam mit einem Kaiserschnitt durchgeführten Sterilisation über deren mögliche Irreversibilität informiert sowie unmittelbar vor der Operation noch einmal auf dieses Risiko hingewiesen; Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht verneint. (T3)

- 7 Ob 64/11d

Entscheidungstext OGH 27.04.2011 7 Ob 64/11d

- Auch; nur T1
- 1 Ob 215/11s  
Entscheidungstext OGH 24.11.2011 1 Ob 215/11s  
nur T1
  - 8 Ob 129/13y  
Entscheidungstext OGH 27.02.2014 8 Ob 129/13y  
nur T1
  - 1 Ob 252/15p  
Entscheidungstext OGH 28.01.2016 1 Ob 252/15p  
Beis wie T2
  - 3 Ob 229/17y  
Entscheidungstext OGH 24.01.2018 3 Ob 229/17y  
Auch; nur T1
  - 5 Ob 4/19b  
Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 4/19b  
Auch; nur T1; Beis wie T2
  - 6 Ob 77/19w  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 6 Ob 77/19w  
nur T1
  - 1 Ob 107/20x  
Entscheidungstext OGH 24.06.2020 1 Ob 107/20x  
Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Zur Frage, ob die dem Patienten bis zur Operation eingeräumte Überlegungsfrist angesichts der am Vortag erfolgten Aufklärung und der Schwere des Eingriffs (einer radikalen Prostataktomie) ausreichend war. (T4)
  - 8 Ob 116/21y  
Entscheidungstext OGH 29.11.2021 8 Ob 116/21y

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118651

**Im RIS seit**

14.03.2004

**Zuletzt aktualisiert am**

14.02.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)